



BOTTMINGEN

**Reglement über die
Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen**

Inhaltsverzeichnis

A. Allgemeine Bestimmungen	3
§ 1 Zweck	3
B. Anspruchsvoraussetzungen	3
§ 2 Mietzinshöchstbeitrag	3
§ 3 Einkommensgrenze	3
§ 4 Vermögensgrenze	3
C. Berechnungsgrundlagen	4
§ 5 Hypothetisches Einkommen	4
§ 6 Allgemeiner Lebensbedarf als anerkannte Ausgabe	4
D. Vollzugsbestimmungen	4
§ 7 Zuständigkeit	4
§ 8 Verfahren	4
§ 9 Rechtsmittel	5
E. Schlussbestimmungen	5
§ 10 Aufhebung bisherigen Rechts	5
§ 11 Inkrafttreten	5
§ 12 Übergangsbestimmung	5

Reglement über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen

Die Einwohnergemeindeversammlung der Gemeinde Bottmingen beschliesst gestützt auf §§ 46 und 47 Abs. 1 Ziff. 2 des Gemeindegesetzes¹, § 10 des Mietzinsbeitragsgesetzes² sowie § 1 Abs. 1 der Verordnung zum Mietzinsbeitragsgesetz³:

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Zweck Dieses Reglement regelt den Vollzug der Bestimmungen über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen.

B. Anspruchsvoraussetzungen

§ 2

Mietzinshöchstbeitrag ¹ Der maximale Mietzinsbeitrag beträgt 75 % bis 85 % der Jahresnettomiete zuzüglich 20 % als Nebenkosten beziehungsweise der angemessenen Jahresnettomiete. Den genauen Prozentsatz legt der Gemeinderat in der Verordnung zu diesem Reglement fest.

² Die angemessene Jahresnettomiete entspricht 100 bis 120 % des durch die Sozialhilfebehörde festgelegten Mietzinsgrenzwerts in der Sozialhilfe, zuzüglich 20 % der Nettowohnungskosten als Nebenkosten. Den genauen Prozentsatz legt der Gemeinderat in der Verordnung zu diesem Reglement fest.

§ 3

Einkommensgrenze Der zur Berechnung der Einkommensgrenze verwendete allgemeine Lebensbedarf entspricht 130 bis 150 % des Grundbedarfs gemäss § 9 der Sozialhilfeverordnung. Den genauen Prozentsatz legt der Gemeinderat in der Verordnung zu diesem Reglement fest.

§ 4

Vermögensgrenze ¹ Die Vermögensgrenze entspricht dem 5-fachen der freien Vermögensbeträge gemäss § 16 Abs. 2 der Sozialhilfeverordnung⁴.

² Die in der Sozialhilfegesetzgebung definierten erhöhten Vermögensfreibeträge für über 55-jährige Personen (§ 16 Abs. 2^{bis} SHV⁴) gelten nicht.

³ Nicht zum Vermögen hinzugerechnet werden Motorfahrzeuge, wenn sie aus beruflichen oder gesundheitlichen Gründen benötigt werden.

¹ Gesetz über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden vom 28.05.1970 (Gemeindegesetz; SGS 180)

² Gesetz über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen vom 01.12.2022 (Mietzinsbeitragsgesetz [MBG]; SGS 844)

³ Verordnung zum Mietzinsbeitragsgesetz vom 30.05.2023 (Vo MBG; SGS 844.11)

⁴ Sozialhilfeverordnung vom 25.09.2001 (SHV; SGS 850.11)

C. Berechnungsgrundlagen

§ 5

Hypothetisches
Einkommen

¹ Falls zur Unterstützungseinheit gehörende Personen auf eine zumutbare Erhöhung des Arbeitspensums verzichten, wird das fehlende Einkommen als hypothetisches Einkommen angerechnet.

² Der Gemeinderat legt die zumutbaren Arbeitspensen in der Verordnung fest.

§ 6

Allgemeiner Le-
bensbedarf als
anerkannte
Ausgabe

Der zur Berechnung der anerkannten Ausgaben verwendete allgemeine Lebensbedarf entspricht 100 bis 120 % des Grundbedarfs gemäss § 9 der Sozialhilfeverordnung. Den genauen Prozentsatz legt der Gemeinderat in der Verordnung zu diesem Reglement fest.

D. Vollzugsbestimmungen

§ 7

Zuständigkeit

¹ Der Gemeinderat delegiert den Erlass der Mietzinsbeitragsverfügungen zu diesem Reglement an die Gemeindeverwaltung oder an eine zusammen mit anderen Gemeinden betriebene Stelle.

² Die Gemeinde informiert die Einwohnerinnen und Einwohner in geeigneter Form über die Anspruchsvoraussetzungen und das Vorgehen zur Antragstellung zum Bezug von Mietzinsbeiträgen.

³ Die Gemeindeverwaltung entscheidet auf Antrag der zuständigen Stelle gemäss Abs. 1 über Härtefälle.

⁴ Der Gemeinderat ist ermächtigt, die für den Vollzug dieses Reglements erforderliche Verordnung zu erlassen.

§ 8

Verfahren

¹ Gesuche um Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen sind zusammen mit den notwendigen Unterlagen der zuständigen Stelle gemäss § 7 Abs. 1 einzureichen.

² Die Beitragsberechtigung beginnt mit Vorliegen aller Unterlagen am ersten Tag des Monats, an welchem das Gesuch eingereicht wurde.

³ Die Beitragsberechtigung gilt für die in der Verfügung genannte Zeitdauer, längstens jedoch bis zum Eintritt beitragsrelevanter Veränderungen der Verhältnisse.

⁴ Nach Ablauf der verfügbaren Beitragsberechtigung ist bei Bedarf ein neues Gesuch einzureichen.

⁵ Die Auszahlungsmodalitäten regelt der Gemeinderat in der Verordnung zu diesem Reglement.

§ 9

Rechtsmittel

¹ Gegen Verfügungen der Gemeindeverwaltung oder der gemeinsam mit anderen Gemeinden betriebenen Stelle kann innert zehn Tagen seit Zustellung schriftlich und begründet beim Gemeinderat Beschwerde erhoben werden.

² Gegen Verfügungen des Gemeinderats kann innert zehn Tagen seit Zustellung schriftlich und begründet beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden.

E. Schlussbestimmungen**§ 10**

Aufhebung bisherigen Rechts

Mit Inkrafttreten dieses Reglements wird das Reglement über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen vom 15.12.2020 aufgehoben.

§ 11

Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt vorbehältlich der Genehmigung durch die Finanz- und Kirchendirektion des Kantons Basel-Landschaft rückwirkend per 01.01.2024 in Kraft.

§ 12

Übergangsbestimmung

Besteht die Beitragsberechtigung bereits ab Inkrafttreten dieses Reglements, wird diese bei im Jahr 2024 eingereichten Mietzinsbeitragsgesuchen rückwirkend ausgesprochen.

Bottmingen, 26.06.2024

EINWOHNERGEMEINDE BOTTMINGEN

Die Präsidentin:

Der Verwalter:

Mélanie Krapp-Boeglin Martin R. Duthaler

Genehmigt durch Verfügung der Finanz- und Kirchendirektion BL vom 16.12.2024.